

et des desservants, Namur 1835) stützt seine Ansicht über die Gesetzmäßigkeit der Amovibilität auf die Nothlage der damaligen Verhältnisse und die Unmöglichkeit, eine Veränderung vorzunehmen; aber diese Umstände konnten die Kirchengesetze nicht ändern, sondern wären ein Motiv gewesen, den obersten Gesetzgeber um die Aenderung zu ersuchen.

Wenn wir auch die angeführten Gründe nicht für stichhaltig erachten, so stimmen wir doch der Ansicht bei, daß die Amovibilität von Anfang gesetzmäßig gewesen ist, und zwar wegen der Zustimmung des apostolischen Stuhles. Daß diese Zustimmung vorhanden gewesen sei, beweisen uns folgende Gründe: 1. Jene Einrichtung wurde ganz öffentlich und allgemein durch officielle, gedruckte Documente eingeführt, und zwar unter den Augen des mit den ausgebreitetsten Vollmachten ausgerüsteten Cardinallegaten Caprara, welchem die Bischöfe diese Actenstücke einreichen mußten (s. b. oben angeführte Schreiben Caprara's vom 9. April 1802). Jhm konnte deshalb diese öffentlich getroffene Anordnung, welche auch die Zustimmung der Regierung erhielt, nicht verborgen bleiben; nun hat aber weder er noch der apostolische Stuhl je dagegen protestirt. In dem Schreiben Caprara's an den Minister des Aeußern, Talleyrand, worin er gegen die Organischen Artikel reclamirt, wird zwar gegen Art. 61 protestirt, worin die Errichtung der Succursalen von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht wird, nicht aber gegen Art. 31, welcher die Amovibilität der Desservants ausspricht. Dieses Schreiben (abgedruckt bei André, Dict. de droit canon., s. v. Art. organ.) ist vom 18. August 1803, also aus einer Zeit, da zu Paris und in vielen Diöcesen die neue Pfarreircumscription, durch welche die Desservants zu Pfarrern erhoben waren, erfolgt und dem Cardinal amtlich mitgetheilt war. Dieses Schweigen bildet zwar keinen strikten Beweis der Zustimmung, wohl aber eine gesetzliche Präsumtion, daß eine solche wirklich erfolgt sei, und dieß um so mehr, als die Verhältnisse eine solche Zustimmung durchaus rechtfertigten. Denn einerseits wurde den Desservants durch ihre Erhebung zu Pfarrern eine weit bessere Stellung im Interesse der Seelsorge gegeben, andernteils wäre die allgemeine Einführung der Inamovibilität bei der den Bischöfen durch die Staatsgesetze behinderten coercitiven Gewalt eine unverkennbare Gefahr gewesen. — 2. Im J. 1845 wendete sich der Bischof von Lüttich mit folgender Anfrage an den Papst: *Beatissime Pater! Infrascriptus Episcopus Leodiensis omni qua par est veneratione humillime petit, ut examinetur sequens dubium, sibi pro conservanda in sua dioecesi unitate inter clericos et Ecclesias pace communicetur solutio: An attentis praesentium rerum circumstantiis, in regionibus in quibus, ut in Belgio, sufficiens legum civilium fieri non potest immutatio, valeat et in conscientia obliget usque ad aliam S. Sedis dispositionem*

disciplina inducta post concordatum anni 1801, ex qua Episcopi jurisdictionem pro cura animarum conferre solent ad nutum revocabilem, et illi, si revocantur vel alibi mittantur, tenentur obedire? Ceterum Episcopi hac rectores revocandi vel transferendi auctoritate haud frequenter et nonnisi prudenter ac paterne uti solent, adeo ut sacri ministerii stabilitati, quantum fieri potest, ex hisce rerum adjunctis satis consultum videatur. † Cornelius Episcopus Leod. Auf diese Anfrage gab der apostolische Stuhl nachstehende Antwort: *Ex audientia SSmi. die 1. Maii 1845. SSus. D. N. universae rei, de qua in precibus, ratione mature perpensa, gravibus ex causis animum suum moventibus: referente infrascripto Cardinali S. C. C. Praefecto, benigne annuit, ut in regimine Ecclesiarum succursalium, de quibus agitur, nulla immutatio fiat, donec aliter a Sancta Ap. Sede statutum fuerit. P. Card. Polidori, Praef. A. Tomassetti, subsecret. Zwar haben die Mélanges théol., Sér. III, 171 ss. und die Revue théol. von Tournay, Sér. IV, 154 ss. zur Aufrechthaltung ihrer Ansicht diese Entscheidung als eine Dispens deuten wollen, durch welche der bis dahin ungesetzlich bestehende Zustand gesetzlich gemacht worden sei. Allein diese Deutung wird durch den Wortlaut nicht gerechtfertigt. Das benigne annuit war der richtige Ausdruck, wenn es sich um die Fortdauer (nulla immutatio fiat) einer Einrichtung handelte, welche, wie wir behaupten, auf einer benigna concessio des Papstes beruht hatte. Zudem wäre es unbegreiflich, daß durch ein Rescript, welches an einen einzelnen Bischof gerichtet wird, ein ungesetzlicher Zustand in zahlreichen Bisthümern auf dem Wege der Dispensation gesetzliche Bedeutung erhalten sollte. Wir müssen also in diesem Rescripte eine authentische Erklärung des obersten kirchlichen Gesetzgebers sehen, daß die betreffende Einrichtung zu Recht bestehe und fortdauern könne, bis der apostolische Stuhl eine andere Anordnung treffe. — 3. Die neuern Provinzialconcilien Frankreichs erklären wiederholt, daß diese Amovibilität mit Zustimmung des Papstes eingeführt worden sei und bestehe. Da diese Concilien vor der Publication der Prüfung des apostolischen Stuhles unterliegen, so würden zu Rom die dessalligen Behauptungen sicher einer Correctur unterworfen worden sein, wenn dieselben irrig wären. Das Concil. Provinc. Tolosanum von 1850 sagt (Coll. Lac. IV, 1043, tit. 1, c. 6, n. 39): *Post concordatum anni 1801 invaluit in Galliis consuetudo et etiam nunc viget, ut qui succursalibus Ecclesiis praeficerentur Presbyteri, jurisdictionem obtinerent ad nutum Episcoporum revocabilem. Quam disciplinam Summo Pontifices assentiente inductam, servandam esse ac retinendam censemus et judicamus.* In den Concil. Provinc. Turon. a. 1849, Decr. 10 (Coll. Lac. IV, 265) heißt es: *Hanc disciplinam post Concordatum a. 1801 in Galliis**